

Vertrag zum "Blauenmachen"	T3
-----------------------------------	----

Trossingen

Oberamt Tuttlingen

Geschehen den 4. August 1888

Vertrag

zur Abhilfe des sogenannten Blauenmachens der ledigen Arbeiter in der Harmonikafabrikation

Die Harmonikafabrikation in hiesigem Orte hat gegenwärtig eine bedeutende Höhe erreicht und wird durch diesen Industriezweig allen die hierin arbeiten ein gut lohnender Verdienst ausbezahlt, was auch vom größten Teil der hiesigen Einwohner dankend anerkannt wird. Die verheirateten Arbeiter sind in der Lage ihre Familien von dem Verdienst zu ernähren, die ledigen Arbeiter sind im Stande ihre Eltern zu unterstützen und für sich selbst Ersparnisse zu machen.

Leider ist es Thatsache, daß eine Anzahl lediger Arbeiter ihren Verdienst in den Wirtshäusern besonders an den Sonntagen verbrauchen, und zur Vergeudung des Restes werden noch die folgenden Wochentage verwendet, so daß sie die ersten Tage in der Woche in den Wirtschaften zubringen, wodurch sie sich selbst und ihre Eltern sehr schädigen.(...)

(...) und haben die bisherigen Mahnungen und Drohungen bei den jungen Arbeitern nichts geholfen.

Vom Tüftler zum Global Player
Industrialisierung im ländlichen Raum am Beispiel der Firma Hohner in Trossingen

Um nun diesem großen Uebelstande gründlich abzuhelpfen hat sich Fabrikant Hohner erlaubt den andern Fabrikanten den Vorschlag zu machen mit vereinigter Kraft diesem Unwesen zu steuern und gründliche Abhilfe zu treffen und hat man sich über Ausstellung folgender Paragraphen geeinigt.

§ 1

Jeder Fabrikant hat seinen Arbeitern zu eröffnen, daß das sogenannte Blauenmachen vom 10. August 1888 an ganz aufzuhören hat; gegen diese Anordnung handelt, wer an Montagen oder sonstigen Wochentagen während der Arbeitszeit über eine Stunde in den Wirtschaften verweilt.

§ 2

Die unterzeichneten Arbeitgeber haben sich gegenseitig verpflichtet, eine erstmalige Verfehlung gegen diese Bestimmung mit einer Verwarnung, eine Wiederholung mit einer Geldbuße von 3 Mark (...) zu bestrafen, jedem Arbeiter aber, der weiterhin noch rückfällig wird, sofort zu kündigen und denselben unfehlbar nach Verfluß von 14 Tagen zu entlassen; in jedem einzelnen Kündigungs-Falle ist alsbald dem Vorsitzenden des Ausschusses Anzeige zu erstatten.

(...)

§ 7

Die auszuübende Kontrolle über unstatthaften Wirtshausbesuch besorgen die Arbeitgeber oder ihre bevollmächtigten Organe; für den Fall, daß das Polizeipersonal sich gegen besondere Entschädigung hiezu herbeiläßt, kann auch diesem hiezu Auftrag erteilt werden. (...)

© Deutsches Harmonikamuseum Trossingen